

3. 406. a

Nr. 3976, ad 6705.

Kundmachung.

Der Stadtrath dieser reichsunmittelbaren Stadt hat beschlossen, die Besorgung des Bedarfes, welcher sich auf 14 bis 16,000 Stück Ochsen jährlich beläuft, so wie die Ausschrottung des frischen Rindfleischs für die Stadt, den Hofen und das Stadtgebiet, in so fern dieses sich hier versorgen will, zu verpachten, und bringt hiermit die betreffenden Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Der Pacht umfaßt den Zeitraum von drei Jahren, und zwar vom 1. November 1851 bis letzten October 1854. Ein Anbot auf nur zwei Jahre, das ist, bis Ende October 1853, wird unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen den Vorzug haben.

§. 2.

Die Anbote zur Uebernahme des Pactes müssen die Verbindlichkeit des Pächters, das Fleisch nach dem Wienergewichte und ohne Zuwage zu verkaufen, genau enthalten, und zwar:

- In abgesonderten Bänken um den bestimmt anzugebenden Preis die Hintertheile; desgleichen die in den nämlichen Bänken zu verkaufenden Lenden und Zungen.
- In andern Bänken um den ebenfalls bestimmt anzugebenden Preis die Vordertheile und die sogenannten Fleischbröckchen, als Leber, Herz, Lunge, Milz und die Kaldaunen. Der Preis der Vordertheile und der Bröckchen muß 3 Kreuzer pr. Pfund billiger als jener für die Hintertheile gestellt seyn. Ausnahmsweise können die Kaldaunen und die Lunge, wie bisher, an verschiedenen Orten, jedoch stets nach Wiener-Pfundgewicht und zu dem wie oben auszugebenden Preise verkauft werden.
- In abgesonderten Bänken nach Pfundgewicht um den geringsten Preis die Zuwage, wozu der Kopf, nach Ausscheidung des Gehirns und der Zunge — die vier Mittelfußknochen, die langen und mittleren Fingerglieder (Phalangen), so auch diejenigen Knochen und Sehnen, welche den Endtheil der Füße bilden, gehören; und
- unter keinerlei Vorwand das Fleisch, die Fleischbröckchen und die Zuwage, laut ad a), b) und c), um einen höheren als den in dem Anbote angegebenen Preis.

§. 3.

Die Preise, zu welchen der Pächter sich verbindlich machen wird, verstehen sich in der hier geltenden Währung von 20 Guld. auf eine feine Silbermark. Zu einem Aufschlage der Fleischpreise wird er nur dann das Recht haben, wenn der Cours auf Augsburg ad uso sich auf 105 % stellt, in welchem Falle der Preis der Hintertheile um einen halben Kreuzer pr. Pfund höher gestellt wird; und stellt sich der Cours für Augsburg ad uso auf 106 %, so wird alsdann auch der Preis der Vordertheile und der Bröckchen um einen halben Kreuzer pr. Pfund erhöht, und so fort im Verhältnisse des Courses von je weiteren 5 und 6 % um einen halben Kreuzer pr. Pfund für die Hintertheile, und um einen Kreuzer pr. Pfund für den Lendenbraten, und um einen halben Kreuzer pr. Pfund für die Vordertheile und die Bröckchen beim jedesmaligen Steigen (siehe die angeschlossene Tabelle). Dagegen muß der Pächter in abfallender Richtung des Courses nach den nämlichen Verhältnissen in absteigender Scala die Preise niedriger stellen.

Tabelle.

Curs	Aufschlag des Preises		Curs	Aufschlag des Preises für die Vordertheile und für die Bröckchen.
	für die Hintertheile	für den Lendenbraten		
auf 105	Kreuzer $\frac{1}{2}$	Kreuzer 1	auf 106	Kreuzer $\frac{1}{2}$
110	1	2	112	1
115	$1\frac{1}{2}$	3	118	$1\frac{1}{2}$
120	2	4	124	2
125	$2\frac{1}{2}$	5	130	$2\frac{1}{2}$
130	3	6	136	3
135	$3\frac{1}{2}$	7	142	$3\frac{1}{2}$
140	4	8	148	4

Zur Bestimmung und Fixirung des Auf- oder Abschlages der oben angedeuteten Preise wird der städtischen Verwaltung die aus den Wiener-Börsenlisten der ganzen vorangehenden Woche entnommene Durchschnittsziffer des Courses auf Augsburg ad uso zur Grundlage dienen. Diese Berechnung wird an jedem Freitage vorgenommen, und der daraus erhobene Preis vom nächst darauf kommenden Montage für die ganze künftige Woche und zwar bis zum nächsten Montage auch für den Fall gelten, als der Cours noch so bedeutenden Aenderungen im Auf- oder Abschlage in der Zwischenzeit unterliegen sollte, der Preis der Zuwage ad c) aber so lange unverändert bleiben, als der Cours 140 % nicht überschritten haben wird; erst alsdann kann der Pächter einen Aufschlag von einem Kreuzer und nicht mehr pr. Pfund ansprechen, um jedoch denselben auf den früheren Stand zurückzustellen, sobald der Cours unter 141 % fällt.

§. 4.

Der Pächter ist verpflichtet, das Rindfleisch in wenigstens 40 Bänken, wozu die städtische Verwaltung verschiedene Punkte der Stadt bestimmen wird, zu verkaufen. In 17 Bänken darf nichts anders als Rindfleisch von den Hintertheilen, dann Lendenbraten und Zungen, in 20 Bänken die Vordertheile und die Bröckchen, und in drei Bänken ausschließlich die Köpfe und die Füße, überhaupt die Zuwage, verkauft werden.

§. 5.

Alle in den Triester Schlachthof zuzutreibenden Ochsen müssen von erster Qualität seyn. Das Fleisch der aus Dalmatien, Bosnien, Herzegovina und Albanien aufgetriebenen Ochsen, so wie der Jungen, kann nur in abgesonderten Bänken, und um einen stets wenigstens um 2 Kreuzer niedrigeren Preis, als jenes der ersten Qualität verkauft werden. Auch kann der Verkauf dieser mindern Qualität Fleisch nur in zehn der ad §. 4 bestimmten 40 Fleischausschrottungsbänken Statt finden; die Vertheilung dieser 10 Bänke hängt von der städtischen Behörde ab.

§. 6.

Wenigstens hundert Ochsen müssen fortwährend in den Stallungen dieses Schlachthofes vorrätig seyn; der Pächter ist überdies verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Verwaltung sich auszuweisen, einen Vorrath von wenigstens 300 für die Stadt Triest bestimmten, ihm eigenthümlich gehörigen und verfügbaren Ochsen in bestimmten und von ihm anzugebenden Localitäten, die nicht mehr als 20 deutsche oder 80 italienische Meilen von hier entfernt seyn dürfen, zu besitzen, welche zur Verfügung

der städtischen Verwaltung stehen, damit diese im Falle des Bedarfes für welch' immer eine Vorkommniß oder Vorsichtsmaßregel für jeden Fall selbe hereintreiben zu lassen beordern könne.

§. 7.

Jeder Anbot zur Uebernahme der Pachtung muß genau und in bestimmten Ausdrücken des sub A beifolgend-n gedruckten Offertformulars verfaßt, und mit einem Cautions-Erlage von 15,000 fl. begleitet seyn, welch' Letzterer in Geld oder in interessetragenden Staatsobligationen nach dem Course des letzten Wienerlistins, oder in Obligationen dieser Gemeinde al pari, oder in Bücheln der hiesigen Spar- und Escomptecasse, oder auch in Actien des Bergsteums, diese zur Hälfte ihres Nennwerthes angenommen, bestehen kann.

Dieser Cautionserlag kann bei der Stadtcasse hier, bei der zur Abhaltung der Versteigerung bestimmten Commission, außerhalb Triest bei allen öffentlichen Cassen der Städte, Venedig, Verona, Mailand, Zara, Fiume, Laibach, Graz, Innsbruck, Wien, Karlsbad, Agram, Pesth, Temesvar, Brody, Czernowiz und Lemberg hinterlegt werden. Zum Beweise des geschenehen Erlages muß die bezügliche Amtsquittung dem Anbote beige-schlossen werden.

§. 8.

Jener, welchem der Pacht eingewantwortet werden wird, muß der städtischen Verwaltung für die genaue Einhaltung des Contracts eine Cautio für die Dauer der ganzen Pachtzeit im Betrage von 80,000 fl. leisten, welche in pupillarmäßig gesicherten Inatubulationen auf Realitäten in dieser Stadt, im Gelde, in Staats- oder städtischen (Triestiner) Obligationen, oder in andern Effecten, wie es bei dem einstweiligen Cautions-Depositum sub §. 7. festgesetzt wurde, bestehen können.

§. 9.

Der Pächter wird in ganz gutem Zustande die der Stadt eigenthümlichen, mit den Zahlen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bezeichneten 10 Fleischbänke von der städtischen Verwaltung übernehmen, und solche nach beendeter Pachtzeit im gleichen guten Zustande zurückstellen, während der Pachtzeit aber dafür einen jährlichen Zins von 2040 fl. der städtischen Cassa mit 170 fl. zu Ende eines jeden Monats zahlen. Wenn jedoch die Gemeinde zu was immer für einer Zeit eine oder die andere der erwähnten Bänke veräußern sollte, wird dem Pächter im Verhältnisse die Jahres- oder eigentlich die Monatszahlung darnach verringert.

§. 10.

Dem Pächter werden von der städtischen Verwaltung innerhalb des Schlachthofes und gegen Inventar alle zur Schlachtung nothwendigen Localitäten, die nöthigen Stallungen für die Ochsen, die Hütten zur Trocknung der Häute, und ein Locale zur Aufstellung der Kessel zur Bereitung und Reinigung des Unschlitts übergeben.

In so ferne jedoch der neue Schlachthof, in welchem die vorerwähnten Localitäten sich befinden werden, zu Anfang der Pachtzeit noch nicht ganz beendet seyn sollte, wird die Uebergabe der einzelnen Localitäten nach und nach in dem Maße Statt finden, als solche beendet seyn werden, ohne daß jedoch wegen allfälligererspätung der Pächter zu einer Vergütung das Recht hätte.

Die vorbenannten Localitäten, welche der Pächter auf eigene Kosten stets rein zu erhalten verbunden ist, müssen nach beendeter Pachtzeit auf Grundlage des Inventars im besten Zustande, mit Berücksichtigung der natürlichen Abnützung zurückgestellt werden.

§. 11.

Statt der nun üblichen Schlachtare, und für die laut vorangegangenen Paragraphs dem

Pächter zu überlassenden Localitäten, wird er einen Gesamtbetrag von jährlichen 12,000 fl. mit 1000 fl. zu Ende jeden Monats in die städtische Cassa abführen.

§. 12.

Der Pächter wird während der Dauer des Pachtens das ausschließliche Recht haben, rohes Rindfleisch in der Stadt und in den dieser angrenzenden Weilern, mit Ausnahme von Barcola und St. Maria Maddalena inferiore verkaufen zu lassen. In den übrigen Theilen des Triester Gebiets, worunter alle Dörfer und Weiler sammt jenen von Barcola und St. Maria Maddalena inferiore begriffen sind, kann das Rindfleisch entweder von der Stadt bezogen, oder es kann in denselben für den eigenen Bedarf geschlachtet werden, aber das daselbst geschlachtete Fleisch darf nicht in der Stadt zum Verkaufe kommen.

Den Einwohnern des Triester-Land-Gebiets steht es jedoch wie bisher frei, Kühe zum eigenen Gebrauche zu schlachten.

§. 13.

Die Fleischauschrottungsbänke müssen zur Bequemlichkeit des Publikums mit dem nöthigen Rindfleisch hinreichend versehen, tagtäglich von früh Morgens bis um 11 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr offen bleiben.

§. 14.

Auf Ankunft jeder für den hiesigen Verbrauch bestimmten Parthie Schlachtochen werden diese im innern Schlachthofe von einer eigenen Commission untersucht; alle jene zur Schlachtung zugelassenen mit einer Stempelung bezeichnet, unterschieden jedoch von denen, die aus Dalmatien, Bosnien, Herzegovina und Albanien kommen, welche letztere eine eigene Stempelung erhalten und in die Stallungen eingeführt; alle übrigen von der Commission zur Schlachtung nicht zugelassenen Ochsen dürfen in den Schlachthofstallungen nicht untergebracht, und müssen überdies sogleich über die Gränze des Triester-Gebiets ausgeführt werden.

§. 15.

Von allen aus dem Schlachthofe kommenden und zur Vertheilung in die verschiedenen Ausschrottungsbänke bestimmten Ochsen-Vierteltheilen, wird jedes mit wenigstens acht Stempeln versehen, deren Zahl auch auf Aufforderung der städtischen Behörde vermehrt werden kann.

Der Stempel in Velfarbe wird weiß für die Vordertheile, roth für die Hintertheile, schwarz für die Vordertheile, gelb für die Hintertheile, der aus Dalmatien, Bosnien, aus der Herzegovina und aus Albanien kommenden, so wie der Jungen seyn.

§. 16.

Der Pächter ist verpflichtet, sich den nun in Wirksamkeit stehenden Dazvorschriften, welche in dem betreffenden Reglement vom 15. Februar 1844, Z. 1409, enthalten sind, zu fügen, kraft welchem für jeden zur Schlachtung zugetriebenen Ochsen der Daz von 7 fl. zu zahlen ist.

§. 17.

Der Pächter wird verpflichtet seyn, den jüdischen Schlächtern die benötigten Ochsen unter denjenigen, welche für den Verbrauch des Tages bestimmt sind, beizustellen, damit die Schlächter die Wahl der für die jüdische Gemeinde erforderlichen vornehmen können.

§. 18.

Alle Zufälligkeiten und Gefahren des Pachtens treffen den Pächter, welcher das benötigte Rindfleisch aus keiner wie immer gearteten Ursache oder Vorwände mangeln lassen darf; für diesen Fall steht der städtischen Verwaltung das Recht zu, sich sogleich die Caution zuzueignen und auf Gefahr und Kosten des Pächters das nöthige Rindfleisch auf was immer für eine beliebige Weise, ohne vorausgegangene Einwilligung, oder sonstige gerichtliche und außergerichtliche Aufforderungen herzuschaffen.

Der städtischen Behörde steht ferner das Recht zu, den Pächter nach Maßgabe der vor-

erwähnten Bedingungen zur Vornahme der nöthig erachteten Maßregeln aufzufordern, und für den Fall er der gehaltenen Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge leisten würde, ihn der Pachtung für verlustig zu erklären, und auf dessen Gefahr und Unkosten für die ganze noch übrige Pachtzeit entweder mittelst neuerlicher Versteigerung oder im Wege des Privateinverständnisses, und ohne daß der Pächter gegen die erlassenen zweckdienlichen und von der Municipalbehörde in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln Einwendungen machen könnte, das Nöthige vorzunehmen.

Ein gleiches Recht wird der Municipalbehörde auch für den Fall einer Uebertretung des §. 6 von Seite des Pächters zustehen.

§. 19.

Bloß in dem Falle einer allgemeinen Rinderpest in den Provinzen Krain, Kärnten, Steiermark, Croatien, in der Boimodina, Slavonien und Ungarn, wird der Pächter ermächtigt seyn, mit der städtischen Behörde um eine billige und angemessene Verbesserung der Preise übereinzukommen.

Aus dieser Ursache wird er jedoch die Herbeischaffung des Rindfleischs nicht aufschieben oder unterlassen dürfen, und für den Fall, als ihm die angebotene Preisentschädigung nicht anständig seyn sollte, wird ihm kein anderer Reclamationsweg als jener an den Gemeinderath vorbehalten.

§. 20.

Außer den im §. 18 vorgesehenen Fällen kann der Pächter, wenn er wegen durch seine Veranlassung unbefugter Weise versuchter unbüthlicher Preiserhöhung nach vorangegangener dreimaliger Bestrafung sich die gleiche Uebertretung nochmals sollte zu Schulden kommen lassen, des Pachtens verlustig erklärt werden.

§. 21.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Pachtbedingungen durch unmittelbare Schuld des Pächters werden mit Strafbeträgen von 25 bis 100 fl., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden, belegt.

§. 22.

Der Pächter wird verbunden seyn, alle gegenwärtigen und künftig zu erlassenden Sanitäts- u. Polizeivorschriften sowohl selbst zu beobachten, als wie auch von seinen Untergebenen beobachten zu lassen, und wird sich sammt diesen den in der sub B. beigeschlossenen Fleischverkaufsvorschrift enthaltenen Verpflichtungen, bei Vermeidung der sonst in derselben angedrohten Strafen, unterwerfen.

§. 23.

Das Verfahren bei Anwendung von Strafbeträgen und beziehungsweise von Arresten im Falle einer Uebertretung der Fleischverkaufsvorschrift und gegen die Vorkehrungen der Localpolizei steht dem Magistrate zu, die Berufung dagegen geht an den Verwaltungs-Ausschuß. Streitigkeiten zwischen der pachtenden Behörde und dem Pächter von civilrechtlicher Beschaffenheit werden der Entscheidung der in Triest residirenden Justizbehörden vorbehalten.

§. 24.

Der 1. Tag des nächstkommenden Monats September, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, ist zur Uebergabe der versiegelten Pacht-Differente an eine eigene, unter dem Vorhabe des Bürgermeisters bestellte Municipal-Commission, in dem Saale des städtischen Gebäudes oder der Loggia, bestimmt; nach 12 Uhr werden keine ferneren Anbote mehr angenommen, und die bereits übergebenen öffentlich entseigt, in Gegenwart der Differenten protocollirt, und sodann mittelst der Commission dem Gemeinderathe übermittelt, welchem die Wahl und Guttheilung, welche letztere längstens binnen 15 Tagen erfolgen wird, vorbehalten bleibt, um sodann mit der städtischen Verwaltung den förmlichen Contract auf Grundlage der gegenwärtigen Kundmachung und der Beilagen abzuschließen.

Allen anderen Differenten wird sogleich das Cautionsdepositum zurückgestellt werden.

§. 25.

Jedem Dferrt muß ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Kundmachung und der Vorschrift, den Fleischverkauf betreffend, eigenhändig vom Dferrten unterzeichnet, beigeschlossen werden; zu diesem Behufe können bei allen k. k. Landesstellen, Statthaltereien und übrigen politischen Behörden der im §. 7 erwähnten Städte von Jedermann derlei Exemplare behoben werden.

§. 26.

Alle Auslagen für den Ankauf der Contractstempel, für die Tabular-Operationen zum Behufe der Caution, die Einschreibungsgebühren und andere werden vom Dferrten bestritten.

Im Falle ein Zweifel über die Auslegung der gegenwärtigen Kundmachung und der beigeschlossenen Fleischverkaufsvorschrift entstehen sollte, hat der italienische Text als Norm zu dienen.

Gegenwärtiger Pacht wurde vom Stadtrathe in der Sitzung vom 25. Juli d. J. definitiv genehmigt.

Vom Stadt-Magistrat.

Liest den 5. Juli 1851.

Der Bürgermeister

M. Tommasini.

Beilage A.

Formular des Angebotes.

Der Unterzeichnete auf Grundlage der magistratischen Kundmachung Triest 5. Juli 1851, Z. 3976, übernimmt die Versorgung und die Ausschrottung des frischen Rindfleischs in der Stadt Triest für die Dauer von Jahren, vom 1. November 1851 angefangen zu folgenden Preisen:

- a) Die Hintertheile ohne Zuwage zu Kreuzer pr. Pfund.
 - b) Die Lendenbraten zu Kreuzer per Pfund.
 - c) Die Zungen (ohne Schlunde) zu Kr. pr. Pfd.
 - d) Die Vordertheile ohne Zuwage, wie auch die Fleischbröckchen und die Kalbaunen zu Kreuzer pr. Pfund.
 - e) Die Köpfe und die Füße zu Kreuzer pr. Pfund,
- und verpflichtet sich nebstbei zur genauen Beobachtung aller in der von ihm unterzeichneten Kundmachung und in der gleichfalls unterzeichneten und beigeschlossenen Verkaufsvorschrift enthaltenen Bedingungen und Anordnungen.

den 1851.

(Unterschrift und Wohnort des Dferrten.)

Von Außen.

„An die städtische Commission für den Pacht des Rindfleischbedarfs.“

Dferrte zur Annahme des Pachtens der Rindfleisch-Lieferung für Triest, mit beigeschlossener Caution von bestehend in und gedrucktem Exemplare der Kundmachung, Z. 3976, und der Fleischverkaufsvorschrift vom Dferrten gefertigt.

Beilage B.

Fleischverkaufsvorschrift.

§. 1.

Außer dem Schlachthofe dürfen die Ochsen nicht geschlachtet, und das Fleisch ohne vorangegangener sanitätsämlicher Beschau von Seite der Schlachtaufsichts-Commissäre im städtischen Schlachthofe, und ohne daß es zum Beweise der Zulässigkeit zum Consumo mit dem betreffenden Sanitäts-Stempel versehen ist, zu Markte nicht gebracht werden; die Uebertreter werden im Sinne des §. 153 des 11. Theils des Strafgesetzbuches behandelt und bestraft werden.

§. 2.

Die Vorschriften, welche die Einfuhr der Schlachtochen zum Gegenstande haben, sind in dem städtischen Dazreglement vom 15. Februar 1844, Z. 1409, und für deren Schlachtung in der Dienstvorschrift vom 17. December 1836, Z. 13,708, enthalten. Es werden jedoch auch jene ferneren Anordnungen, welche die Behörde vorzuschreiben fände, und namentlich in Betreff

des Vorganges bei der Schlachtung, beobachtet werden müssen.

§. 3.

Der Transport des Fleisches vom Schlachthofe zu den Bänken muß entweder Früh Morgens oder Abends und in ganz geschlossenen, von Pferden gezogenen, von reinlich gekleideten Knechten begleiteten Wagen Statt finden.

Die Uebertreter werden angehalten, und mit einer Strafe von 2 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, belegt.

§. 4.

Der Verkauf des abgestandenen Fleisches ist strengstens verboten; die Uebertretung dieser Vorschrift wird, außer der Beschlagnahme des Fleisches, mit einer Geldbuße von 5 bis 10 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, geahndet.

§. 5.

In den Fleischbänken, in den diesen nahe gelegenen Orten und in was immer für einem Stadttheile ist die Aufbewahrung der Häute, Gedärme, Klauen, Hörner oder Knochen untersagt, da zu diesem Zwecke besondere, von der Stadt entfernte, taugliche und vom Magistrat zu genehmigende Orte zur Aufbewahrung gewählt werden müssen.

Die Uebertreter unterliegen, nebst dem Verluste der Ware, einer im Wiederholungsfälle zu verdoppelnden Strafe von 2 bis 10 fl.

§. 6.

Der Verkauf von Rindfleisch außer den mit Genehmigung des Magistrates bestimmten Fleischbänken ist verboten. Die erste Uebertretung hat den Verlust der Ware zur Folge, eine fernere Uebertretung wird nebstbei mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. geahndet.

§. 7.

Die Fleischbänke sammt Zugehör und Geräthschaften müssen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 10 fl. täglich gewaschen und gereinigt werden.

§. 8.

Der Käufer hat das Recht, von dem in der Bank ausgetretenen Fleische den ihm zusagenden Fleischschnitt zu wählen und anzudeuten, und der Verkäufer darf ihm solchen unter keinem Vorwande vorenthalten. Auch darf der Verkäufer in keinem Falle irgend ein Stück Rindfleisch verborgen halten. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird bei jedesmaliger Uebertretung die Strafe von 5 fl. zu zahlen haben.

§. 9.

Die Käufer müssen höflich und nach der Reihe bedient werden. Jede Beschimpfung oder beleidigende Aeußerung, die sich das Fleischbankpersonal gegen den Käufer oder sonst Jemand erlauben würde, wird, für den Fall als die Uebertretung nicht nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches behandelt und bestraft werden könnte, doch von dem Markt-Commissär sogleich streng geahndet. In wichtigeren Fällen und nach Umständen kann die Arretirung und Vorführung des Beschuldigten vor den Magistrat zu dessen Bestrafung mit einer Buße von 2 bis 10 fl. oder mit angemessenem Arreste verfügt werden.

§. 10.

Am Eingange und an der Außenseite jeder Fleischbank muß ein Täfelchen von der Farbe des Stämpels der darin zu verkaufenden Fleischgattung ausgehängt, und darauf mit deutlichen Buchstaben eben die Gattung des Fleisches und der für die Woche bestimmte Preis ausgedrückt werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden und zu verdreifachenden Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet.

§. 11.

Die Ausschrotter, welche das Fleisch um einen höheren als den vorgeschriebenen Preis verkaufen, werden einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., welche im Wiederholungsfälle verdoppelt wird, unterzogen.

Uebervortheilungen am Gewichte werden unverzüglich der competenten Strafbehörde zur strengen Ahndung angezeigt.

§. 12.

Da durch die Pachtfundmachung vom 5. Juli d. J., 3. 3976, dem Pächter die Verbindlichkeit, die Vordertheile, die Hintertheile und die Zuwage in abgesonderten Bänken zu verkaufen auferlegt ist, so werden für den Fall, als in einer Fleischbank eine oder mehrere nicht dahin gehörige Fleischqualitäten vorgefunden werden sollten, diese confiscirt, und der Uebertreter nebstbei mit einer im Wiederholungsfälle zu verdoppelnden Strafe von 5 bis 20 fl. belegt.

§. 13.

Auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Commissäre liegt es jedem Fleischausschrotter ob, sich der Beschau und Verificirung der Stämpel, der Gewichte und der Wagen zu unterziehen.

§. 14.

Die Fleischausschrottungsbänke können mit Genehmigung des Magistrats in dieser Stadt auf jedem Plage und in jeder Gasse, mit Ausnahme der folgenden eröffnet werden:

- a) via di Cavana e di San Sebastiano in tutta la loro estensione,
- b) piazza e via del pozzo al mare,
- c) piazza e via dello squero vecchio,
- d) piazza della pescheria,
- e) piazza grande di San Pietro,
- f) via del Corso dalla piazza di San Pietro sino alla piazza delle legna, compresa la piazza della Borsa,
- g) via di San Antonio nuovo e piazza Gadolla,
- h) via nuova in tutto il tratto dalla piazza Gadolla fino alla piazza delle legna, nonchè sotto le case esistenti nelle vie laterali di San Lazzaro e di San Giovanni, formanti di ambo le parti angolo verso la contrada nuova,
- i) via alla caserma,
- k) le vie fiancheggianti il canal grande e la chiesa parrocchiale di San Antonio nuovo,
- l) piazzetta San Giovanni fino al ponte Chiozza,
- m) le vie del ponte rosso e della Dogana nuova,
- n) via della Loggia,
- o) quella della Muda vecchia conducente alla chiesa parrocchiale di città vecchia di Santa Maria Maggiore,
- p) piazza e via del Teatro grande,
- q) via dell'orologio ovvero Mandracchio, del Casino di Sanità, del Lazzaretto vecchio, e della nuova Sanità fino alla piazza Giuseppina detta Grumola,
- r) tutta la sponda del mare dal canal grande fino a San Andrea.

§. 15.

Alle in dieser Fleischverkaufsvorschrift erwähnten Confiscirungen und Strafbeträge werden an das hiesige Hauptarmeninstitut abgeführt.

§. 16.

Eigens aufgestellte Commissäre werden die genaue Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift überwachen, und demnach die geeigneten Weisungen erhalten.

3. 404. a (2)

Nr. 6609.

K u n d m a c h u n g.

Mit h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 24. v. M., 3. 14794, ist die provisorische Anstellung eines Secretärs mit dem Jahresgehälter pr. 1200 fl. bei dieser Steuerdirection bewilligt worden.

Es werden daher diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens in Bewerbung setzen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis Ende d. M. hier, und zwar im Wege der vorgesetzten Behörden einzureichen, und sich in denselben, nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, Alter, Stand, Geburtsort, Sprachkenntnisse und ihre sonstigen bisherigen Dienstleistungen, insbesondere aber über die Kenntniß der Steuerverwaltung legal auszuweisen.

K. l. Steuerdirection für das Kronland Krain. Laibach am 2. August 1851.

3. 407. a. (1)

Nr. 2935.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnten und Krain.

Nachdem in den Kronländern Kärnten und Krain in Kürze mehrere Auscultantenstellen mit einem jährlichen Adjutum von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in jene von 400 fl. in Erledigung kommen dürften, so werden die Bewerber um solche aufgefordert, ihre Gesuche, worin sie sich über ihre Befähigung zum Richteramte, ihre allfällige bisherige Dienstleistung, über ihre Sprache und sonstigen Kenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Sprengel dieses k. k. Oberlandesgerichtes verwandt oder verschwägert sind, längstens bis 6. September 1851 hierorts einzubringen.

Klagenfurt am 31. Juli 1851.

3. 399. a (3)

Nr. 8658.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt ist die in Erledigung gekommene systemisirte Amtsbienersstelle mit der Jahreslohnung von 200 fl., einem Jahrespauschalbetrag von 50 fl. und einer Naturalwohnung, auf welche jedoch eben so wenig als auf das Aequivalent hiefür ein dauernder Anspruch gewährt wird, und in dem Falle, als durch die Besetzung dieser Stelle die Amtsbienersgehilfen-Stelle mit der Jahreslohnung von 200 fl. erledigt werden sollte, auch diese letztere Stelle zu besetzen.

Die Bewerber um die eine oder andere Dienststelle haben auszuweisen:

- 1) das Lebensalter;
- 2) die volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache;
- 3) die bisherige Dienstleistung;
- 4) die Kenntniß des Lesens und Schreibens;
- 5) die erworbenen Gefällskenntnisse;
- 6) den Besitz der erforderlichen körperlichen Rüstigkeit;
- 7) eine tadellose Moralität und bisherige unbescholtene Aufführung, und
- 8) den ledigen oder verheiratheten Stand und im letzteren Falle auch die Anzahl der Kinder.

Der Concurs um diese Dienststellen wird bis zum 20. August d. J. eröffnet, bis zu welchem Tage die betreffenden Competenten ihre Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde an diese k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten haben.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 23. Juli 1851.

3. 402. a (3)

Nr. 1565.

C o n c u r s - E d i c t.

Bei dem k. k. Landesgerichte Neustadt im Kronlande Krain ist die Stelle eines Kanzellisten I. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen erledigt.

Bewerber um diese, oder um eine durch allfällige Vorrückung in diesem Landesgerichtsprengel in Erledigung kommende Kanzellistenstelle II. Classe bei einem k. k. Bezirksgerichte, haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, Geburtsortes, Standes, der Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, dann der bisherigen Dienstleistung, mit der Erklärung über allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den bediensteten Justizbeamten dieses Landesgerichtsprengels, und zwar die bereits angestellten durch ihre Vorsteher, die noch nicht angestellten aber unmittelbar bei diesem Landesgerichte längstens bis 20. August l. J. zu überreichen.

K. k. Landesgericht Neustadt den 31. Juli 1851.

3. 403. a (3)

P r i c i a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Nachdem am 28. dieses der Licitations-Beruch zur Versteigerung der Baulichkeiten an den Mühlgebäuden am Risano-Flusse in Istrien ohne

Erfolg geblieben ist, wird den 18. des künftigen Monats August zur zweiten öffentlichen Versteigerung geschritten werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß der mit Decrete der hohen Statthalterei für die Provinz Küstenland vom 30. Juni l. J., 3. 4779/1057 II., bewilligte Baukostenbetrag von 2178 fl. 32 kr. zum Ausrufspreis dienen, und von den Baulustigen die 10 procentige Caution im Betrage von 217 fl., 51 kr. zu erlegen seyn wird.

Die Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge, wie die Licitationsbedingungen sind im Amtlocale dieser Baudirection in der Architectur-Abtheilung, wo die Versteigerung abgehalten werden wird, täglich einzusehen.

Von der k. k. Landesbaudirection. Trieste am 28. Juli 1851.

3. 951. (2)

Nr. 1127.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Dr. Anton Lindner von Laibach, gegen Hrn. Anton Podkrajec, Curator der unbekannt wo befindlichen Jacob Novak und Maria Schem, und deren gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, wegen aus dem Urtheile ddo. 1. December 1838, 3. 7939, schuldigen 65 fl. 38 kr. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Laibach sub Map. Nr. 218 vorkommenden Morastheilchens in Plouza, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 30 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. September, auf den 2. October und auf den 4. November d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieser Morastheil nur bei der letzten, auf den 4. November d. J. angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Laibach II. Section am 5. Juni 1851.

3. 952. (2)

Nr. 4993.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß im Hause Nr. 2, in der Polana-Vorstadt, die Verlassenschaftseffecten des verstorbenen Professors Herrn Dr. Anton Schubert, bestehend in Wäsche, Leibbekleidung und Büchern, medicinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, am 7. August d. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Laibach am 31. Juli 1851.

3. 944. (3)

Nr. 2526.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird hiermit bekannt gemacht: Daß es über das, vom Thade und Janko Popović, von Skemlove Consc. Nr. 1, eingebrachte Gesuch, um Einstellung der executiven Feilbietung ihrer Grundstücke, von der auf den 7. August l. J. angeordneten ersten Feilbietungstagsatzung einstweilen sein Abkommen habe.

K. k. Bez. Gericht Möttling am 30. Juli 1851.

3. 930. (3)

Nr. 2391.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Hrn. Johann Köstler von Reinsitz, gegen Mathias Stefandel von Hinterberg, wegen aus dem w. a. Vergleich ddo. 3. Juni 1847, intab. 9. Mai 1850, schuldigen 125 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Hinterberg gelegenen, gerichtlich auf 140 fl. bewerteten, im Grundbuche sub Recif. Nr. 1877 vorkommenden Viertelhube bewilliget, und hiezu die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. August, auf den 27. Sept. und auf den 27. Oct. d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß dieselbe erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte werde veräußert werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Gottschee am 4. Juni 1851.

3. 929. (3)

Nr. 2387.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Gottschee haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den

12. Mai 1851 zu Altbacher sub Haus Nr. 9 verstorbenen Hübler's Johann Ruppe, als Gläubiger Forderungen zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 26. August d. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Gottschee am 5. Juni 1851.

3. 932. (3)

Nr. 2648.

E d i c t.

Dem Mathias Verderber von Mitterdorf, derzeit unbekannten Aufenthalts, wird bekannt gemacht: Es habe wider ihn Mathias Kropf von Kerndorf, die Klage auf Zahlung des, laut Schuldscheines ddo. 25. Mai 1850, ihm schuldigen Darlehens pr. 45 fl. c. s. c., und auf Rechtfertigung der diefalls erwirkten Pränotation hieramts eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 31. October l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 a. h. Enfschließung vom 18. October 1845, angeordnet wurde. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm zu seiner Vertretung auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Joseph Peiz von Mitterdorf als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Der Beklagte, Mathias Verderber hat daher zu dieser Verhandlung selbst zu erscheinen, oder dem ausgesetzten Curator seine Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und anher namhaft zu machen, widrigens er die Folgen seiner Säumnis sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bez. Gericht Gottschee am 17. Juni 1851.

3. 916. (3)

Nr. 2479.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee haben Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 27. April 1850 zu Pesth in Ungarn verstorbenen Hausierers und Realitätenbesizers Joseph Stampfel von Inlauf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich einzubringen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksg. Gottschee am 14. Juni 1851.

3. 918. (3)

Nr. 3806.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Modic von Neudorf, die Relicitation der, von der Gertraud Roth von Kremenca unterm 28. August 1847 um 1322 fl. im Executionswege erstandenen, sub Urb. Nr. 219/210, Recif. Nr. 453 im Herrschaft Radlischeg'schen Grundbuche vorkommenden Realität ihres Ehegatten Johann Roth von Kremenca, auf Gefahr und Kosten der gedachten Ersteherin und respective ihrer mj. Erben, wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme eine einzige Tagsatzung, auf den 1. September 1851 Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe hiebei auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden wird, dann daß der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Laas am 28. Juni 1851.

3. 924. (3)

Nr. 1906.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Eitrich wird bekannt gemacht:

Es habe in die executive Feilbietung der, dem Joseph Finz gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Religionsfonds - Domaine Eitrich sub Urb. Nr. 172 und 173 vorkommenden, gerichtlich auf 1816 fl. 30 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube und Mahlmühle zu Köstleuz, wegen dem Martin Mohr von Stangenpollane schuldigen 66 fl. 15 kr. sammt Klags- und Executionskosten gewilliget, und hiezu drei Termine, als: der 1. auf den 21. August d. J., der 2. auf den 22. September d. J. und der 3. auf den 23. October, jedesmal in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität unter dem Schätzungswerte nur bei dritten Feilbietungstagsatzung hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Eitrich den 15. Juni 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

D m a c h e n.

3. 931. (3)

Nr. 2781.

E d i c t.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 24. Juni 1851 zu Gottschee Nr. 72 ab intestato verstorbenen Realitätenbesizers Johann Krenn, als Gläubiger eine Forderung stellen wollen, haben zur Anmeldung und Darthung derselben am 18. September l. J. Vormittags um 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich einzubringen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Gottschee am 26. Juni 1851.

3. 927. (3)

Nr. 6063.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 5. Februar l. J. zu Oberkasschel Nr. 45 verstorbenen Ganzhüblers Georg Schidan, vulgo Podgurz, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, oder in diese Verlassenschaft etwas schulden, aufgefordert, zu der auf den 29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr hieramts angeordneten Anmelde- und Liquidationstagsatzung so gewiß zu erscheinen, als die nicht erschienenen Verlassgläubiger die nachtheiligen Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 25. Juni 1851.

3. 919. (3)

Nr. 2218.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Anton Schniderschitz junior von Feistritz, gegen Joseph Merschnig von Kleinbuckowiz, wegen schuldiger 70 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 29 vorkommenden Einviertelhube in Prem, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1615 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den 29. August, auf den 29. September und auf den 29. October l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese $\frac{1}{4}$ Hube nur bei der letzten auf den 29. October l. J. angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 1. Juli 1851.

3. 935. (3)

Aus freier Hand wird zum Kauf angeboten, das

Gut Wurmhof,

zwei Stunden von Klagenfurt in Kärnten, dann $\frac{3}{4}$ Stunden von der Poststraße von Klagenfurt nach Feldkirchen, und $\frac{3}{4}$ Stunden von der Poststraße von St. Veit nach Feldkirchen, in sonnseitiger, sehr günstiger und romantischer Lage gelegen.

Dasselbe besteht in: a) dem Schloßgebäude; b) dem daran stoßenden Diensthofen-Gebäude sammt Wagen- und Holzstätte; c) dem vor 11 Jahren neu erbauten Stabl sammt gewölbter Stallung für 8 Pferde und 30 Stück Rindvieh; d) den erst neu erbauten Schweineställen für 40 Stück Schweine; e) dem neu erbauten Getreidekasten; f) der Eisgrube, Obst-dörre, 2 Hausmühlen und 3 Heuschuppen. Diese sämtlichen Gebäude stehen im guten baulichen Zustande, auf einem Flächenraume von 1023 $\square^{\circ}$ erbaut; weiters g) in 36 Joch 345 $\square^{\circ}$ Acker, 38 Joch 614 $\square^{\circ}$ Wiesen, 1 Joch 725 $\square^{\circ}$ Gärten, 17 Joch 1140 $\square^{\circ}$ Weiden, 21 Joch 1015 $\square^{\circ}$ Waldungen, und endlich h) in 3 Joch 1130 $\square^{\circ}$ mit Servitut belasteten Weiden.

Ueber die billigen Verkaufsbedingungen des Gutes, mit oder ohne Inventar, erteilt nähere Auskunft die Besizerin Maria Pächler in Laibach, und Herr Franz Rupperecht, k. k. Landtafel-Director zu Klagenfurt in Kärnten.